

Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) in der aktuellen Fassung hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzung für die Einschreibung
- § 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 3 a Nachweis von Sprachkenntnissen für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Exmatrikulation
- § 10 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 11 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 12 Jungstudierende
- § 13 Erhebung und Ermittlung von Daten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule für Musik und Tanz Köln aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für deren Dauer Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Kunsthochschulgesetz, den Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten. Wird eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber für mehrere Studiengänge eingeschrieben, die verschiedenen Fachbereichen angehören, muss die Bewerberin oder der Bewerber wählen, welchem Fachbereich sie bzw. er angehören will. Die Wahl des Fachbereichs kann nur im Rahmen des Rückmeldeverfahrens für die Zukunft geändert werden.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird eingeschrieben, wenn sie bzw. er die nach § 41 KunstHG in Verbindung mit den Ordnungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Feststellung der künstlerischen Eignung erforderliche Qualifikation nachweist, die Voraussetzungen der Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung erfüllt und keine Zugangshindernisse gemäß § 5 dieser Ordnung vorliegen.

(3) Eine Einschreibung erfolgt auch für das Promotionsstudium. Die Voraussetzungen der Einschreibung zum Promotionsstudium regelt die Promotionsordnung.

(4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
a) wenn der gewählte Studiengang nur teilweise angeboten wird, oder der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
b) wenn die Einschreibung mit der Erfüllung einer Auflage verbunden worden ist, die innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt werden muss.

(5) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann auf Antrag in Teilzeit eingeschrieben werden, wenn der gewählte Studiengang in der Prüfungsordnung für teilzeitgeeignet erklärt worden ist. Vor der Aufnahme des Studiums müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten Studienberatung teilnehmen. Studierende in Teilzeit besitzen die Rechte und Pflichten einer oder eines in Vollzeit Studierenden. Studierende in Teilzeit sind innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen, zum Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Nummer 2 KunstHG oder von Leistungspunkten und zum Ablegen von Prüfungen berechtigt.

(6) Die Hochschule erhebt von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden die in § 13 Absatz 1 dieser Einschreibungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten und verarbeitet diese zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz-HStatG) vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2016 (BGBl. I S. 342) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Hochschule kann personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Qualitätssicherung und Evaluation erforderlich ist und kein überwiegendes Interesse der Betroffenen entgegensteht. Näheres ist in der Evaluationsordnung zu regeln.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung und Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Voraussetzung für die Einschreibung

(1) Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer vergleichbaren Vorbildung oder beruflichen Qualifizierung, sowie den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang gemäß der entsprechenden Eignungsprüfungsordnung. Von dem Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer vergleichbaren Vorbildung wird abgesehen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eine besondere künstlerische Begabung nachweist. Das Nähere regeln die entsprechenden (Eignungs-)Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, haben Bewerberinnen und Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss entsprechend der jeweiligen Eignungsprüfungsordnung sowie eine in dieser geregelte künstlerische Eignung nachweisen. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

(3) Für eine Einschreibung in einen Master-Studiengang muss der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium vor der Aufnahme des Master-Studiums vorgelegt werden. Eine Einschreibung zum Wintersemester ist nur möglich, wenn dieser Nachweis bis zum 30.09. des Jahres, in dem die Eignungsprüfung abgelegt wurde, vorgelegt wird. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, kann die Einschreibung ausnahmsweise zum darauf folgenden Sommersemester erfolgen, wenn der Nachweis über den Abschluss des Bachelor-Studiums bis zum 31.03. vorgelegt wird. Die Zulassung erlischt, wenn der geforderte Nachweis nicht bis zum 31.03. vorgelegt wird.

(4) Für eine erneute Einschreibung in einen Studiengang nach einer Exmatrikulation von drei oder mehr Semestern ist der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang erneut zu erbringen.

(5) Internationale und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber können für ein zeitlich begrenztes Studium mit einer Dauer von maximal vier Semestern ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden, wenn es sich um ein von der Hochschule für Musik und Tanz Köln genehmigtes Austauschprogramm handelt oder der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber ein Stipendium für die Dauer des Aufenthalts zugesichert ist. In den Fällen von Satz 1 kann von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 abgewichen werden.

§ 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Für die Master of Arts-Studiengänge Musikpädagogik und Musikwissenschaft ist ein Nachweis über mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. die Sprachkompetenzstufe C 1 vor Beginn des Studiums einzureichen.

Für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft ist ein Nachweis über mindestens die TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) bzw. die Sprachkompetenzstufe B 2 vor Beginn des Studiums einzureichen.

Für den Studiengang Master of Music Orchesterspiel ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe B 1 vor Beginn des Studiums einzureichen.

Für Jungstudierende und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer am Pre-College Cologne ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe A 1 vor Beginn des Studiums einzureichen.

Die Zulassung erlischt mit der Folge der Versagung der Einschreibung, wenn der geforderte Nachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Für die Bachelor of Music-Studiengänge und den Studiengang Bachelor of Arts Tanz ist ein Nachweis über mindestens die TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) bzw. die Sprachkompetenzstufe B 2 bis zum Ende des zweiten Semesters einzureichen.

Für die Master of Music-Studiengänge (außer Master of Music Orchesterspiel, siehe Absatz 2) ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe A 2 bis zum Ende des ersten Semesters einzureichen.

Die Zulassung erlischt mit der Folge der Exmatrikulation, wenn der geforderte Nachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 3 Absatz 1 zu erbringen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung mit dem Hörerstatus „Studienkolleg“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben werden. Eine entsprechende Einschreibung ist nur zum 01. Oktober (Wintersemester) bzw. 01. April (Sommersemester) möglich. Sie kann nur erfolgen, wenn neben dem vollständigen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ein Nachweis über eine Anmeldung für einen Sprachkurs in dem gewünschten Semester, der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge, ein Passfoto sowie ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung eingereicht wird. Vor einer Rückmeldung für ein weiteres Semester muss ein weiterer Nachweis über eine Anmeldung für einen Sprachkurs eingereicht werden. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

§ 3 a Nachweis von Sprachkenntnissen für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung

(1) Das Studium im Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Studienbewerber*innen müssen daher nachweisen, dass sie in beiden Sprachen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Deutsch Niveaustufe A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat.

(3) Sollte bis zum Beginn des Studiums das Zertifikat Deutsch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, erfolgt die Einschreibung nach einer Zulassung unter dem Widerrufsvorbehalt, dass bis zum Ende des ersten Semesters das Zertifikat Deutsch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(4) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen englischen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Englisch Niveaustufe A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat.

(5) Sollte bis zum Beginn des Studiums das Zertifikat Englisch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, erfolgt die Einschreibung nach einer Zulassung unter dem Widerrufsvorbehalt, dass bis zum Ende des ersten Semesters das Zertifikat Englisch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

§ 4 Verfahren

(1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, die bzw. der für die Aufnahme eines Studiums nach bestandener Eignungsprüfung für einen oder mehrere Studiengänge zugelassen wurde. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule für Musik und Tanz Köln festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden im Zulassungsbescheid mit den einzureichenden Einschreibeunterlagen bekannt gegeben. Für den Antrag ist die von der Hochschule im Zulassungsbescheid festgelegte Form vorgeschrieben. Für die Einschreibung ist persönliches Erscheinen erforderlich.

(2) Mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. der Bescheid über die Zulassung zum Studium nach bestandener Eignungsprüfung für den Studiengang, für den die Einschreibung erfolgen muss,

2. die für den Zugang zum Hochschulstudium erforderlichen Zeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 oder der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2,

3. der Nachweis der nach der (Eignungs-)Prüfungsordnung des gewählten Studienganges erforderlichen zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 letzter Satz.

4. den Nachweis über das Erreichen des für den gewählten Studiengang erforderlichen Sprachniveaus (§ 3),

5. der Nachweis über das bisherige Studium, verbunden mit dem Antrag auf Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang, für den die Einschreibung erfolgen soll,

6. die Bescheinigung der Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, an welcher die Bewerberin oder der Bewerber zuletzt studiert hat, dass sie oder er keine Studien- und Prüfungsleistungen in dem gewählten Studiengang oder in einem solchen, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat (Unbedenklichkeitsbescheinigung),

7. die Bescheinigung über die Exmatrikulation der zuletzt besuchten Hochschule,

8. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,

9. den Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge,

10. eine Erklärung gemäß § 1 Absatz 1, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören möchte,

11. bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter mit der Einschreibung und der damit verbundenen Erlangung der Befugnis durch die Minderjährige oder den Minderjährigen, im Rahmen ihres oder seines Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen,

12. ein Lichtbild ca. 4 x 5,5 cm mit dem Namen der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers auf der Rückseite, das die Identität der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt,

13. Personalausweis oder Pass (Fotokopie) bzw. bei einer Bevollmächtigung zusätzlich die Vollmacht.

(3) Alle erforderlichen Nachweise sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist zusätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von internationalen Zeugnissen mit einer Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland nachzuweisen.

(4) Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (multifunktionale Chipkarte). Diese beinhaltet u.a. folgende Funktionen: Semesterticket, Kopierkarte, Bezahlungsfunktion für Mensen und Bistros, Bibliotheksausleihe, Gebäudezugangsberechtigung.

(5) Mit der Einschreibung erhält die oder der Studierende eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie ein ihr oder ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse zu aktivieren und eingehende Nachrichten regelmäßig abzurufen. Die Hochschule für Musik und Tanz Köln nutzt diese E-Mail-Adresse zur Versendung von studien- und prüfungsrelevanten bzw. allgemeinen administrativen Informationen sowie zur fachlichen Betreuung der Studierenden. Die Studierenden sind verpflichtet, Vorgaben zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz einzuhalten. Näheres regelt eine IT-Nutzungsordnung.

§ 5 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Fall des Fehlens der für die Einschreibung erforderlichen Nachweise gemäß § 3 auch dann zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- b) den Nachweis über die Zahlung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt,
- c) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift und der Staatsangehörigkeit,
- b) den Verlust des Studierendenausweises (multifunktionale Chipkarte),
- c) endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie den Verlust prüfungsrelevanter Unterlagen,
- d) die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule.

(2) Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten elektronischen Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren elektronischen Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage der Mitwirkung ist unter anderem die aktive Nutzung der von der Hochschule vergebenen, persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse. Die Studierenden sind verpflichtet, die E-Mail-Adresse zu aktivieren und regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich, eingegangene E-Mails zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Die Studierenden sind gemäß § 7 Absatz 4 KunstHG verpflichtet, an Evaluationen mitzuwirken.

§ 7 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.

(2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt vor, wenn die zu erhebenden Gebühren und Beiträge innerhalb der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen sind.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer haben für die Rückmeldung eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule einzureichen.

(4) Bei einer verspäteten Rückmeldung wird eine Verspätungsgebühr gemäß der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln erhoben.

§ 8 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag nur beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit, sofern sich aus dem vorgelegten ärztlichen Attest ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,

- b) Vorbereitung und Durchführung besonderer künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem künstlerischen oder wissenschaftlichem Vorhaben, die dem Studienziel dient,
- c) Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte, die dem Studienziel dienen,
- d) Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahres,
- e) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Erziehung von noch nicht schulpflichtigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- f) Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, sofern diese Person pflegebedürftig ist,
- g) andere Gründe, die nach Schwere und Bedeutung vergleichbar sind und eine Beurlaubung rechtfertigen. Das Bestehen des wichtigen Grundes ist durch einschlägige Belege nachzuweisen.

(3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters und ist innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zu beantragen. Die Änderung einer Rückmeldung in eine Beurlaubung ist nur bis zum Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters möglich. Rückwirkende Beurlaubungen für frühere Semester sind nicht möglich. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die bzw. der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen nachweist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

- 1. das vollständig ausgefüllte Beurlaubungsformular,
- 2. die schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise über das Bestehen eines wichtigen Grundes,
- 3. der Nachweis über die entrichteten Gebühren und Beiträge gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der jeweils geltenden Fassung,
- 4. der Studierendenausweis (multifunktionale Chipkarte).

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen (Absatz 2 Buchstaben a), d), e) und f); in den Master of Music-Studiengängen. auch gemäß Buchstabe b).

(6) Beurlaubte Studierende, die als Ersthörerinnen oder Ersthörer eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen bzw. eingeschrieben sind, sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KunstHG, Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 KunstHG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch dann nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 9 Exmatrikulation

(1) Die oder der Studierende ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) sie oder er das Studium im Hauptfach nicht innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn aufnimmt,
- b) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
- b) ihr oder sein Wohn - oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,
- c) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- d) ihr oder ihm ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch über Prüfungsleistungen nachgewiesen wird,
- e) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
- f) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:

- a) das vollständig ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
- b) der Nachweis darüber, dass die oder der Studierende der Hochschule für Musik und Tanz Köln gehörende Instrumente und Medien zurückgegeben hat und etwaige Mahnforderungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln bezahlt hat,
- c) bereits ausgehändigte bzw. ausgestellte Immatrikulationsbescheinigungen und Fahrausweise, die in die Zukunft wirken, wenn die Exmatrikulation auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden soll.

(5) Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Bescheid. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. In allen anderen Fällen erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, in dem die Entscheidung getroffen wurde.

§ 10 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf fristgerechten Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung als Zweithörerin bzw. Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird und an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eine Studienberatung zur sinnvollen Studienplanung und -umsetzung nachweislich wahrgenommen wurde.

(3) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern abhängig machen

- a) von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder
- b) von der Ablegung von Prüfungen oder
- c) von der Art der Veranstaltung.

(4) Bei Studienangeboten, die die Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kooperation mit einer anderen Hochschule erbringt, wird festgelegt, in welchen Studienabschnitten die bzw. der

Studierende eingeschriebene Studierende bzw. eingeschriebener Studierender (ErsthörerIn bzw. Ersthörer) der einen und ZweithörerIn bzw. Zweithörer der anderen Hochschule ist.

(5) Zweithörerinnen bzw. Zweithörer werden mit dem Statuts „Zweithörer“ eingeschrieben. Sie werden für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Auf sie finden die Vorschriften der Einschreibung, ihrer Versagung, der Rückmeldung und der Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als ZweithörerIn bzw. Zweithörer ist eine Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Diese Vorgehensweise findet auch bei der Rückmeldung ihre Anwendung. Für Zweithörerinnen und Zweithörer wird ein Zweithörerausweis ohne Fahrberechtigung ausgestellt.

§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln besuchen wollen, können auf fristgerechten Antrag (bis 01. April für das Sommersemester bzw. bis 01. Oktober für das Wintersemester) als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Davon ausgenommen ist die Teilnahme am Einzelunterricht. Überäume stehen Gasthörerinnen und Gasthörern nicht zur Verfügung. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. § 5 Absatz 2 Buchstaben a, b und d gelten entsprechend.

(2) Für GasthörerIn bzw. Gasthörer wird eine Gebühr gemäß der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht eingeschrieben. Durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung werden sie Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Der GasthörerIn oder dem Gasthörer wird eine Bescheinigung über die Zulassung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen ausgestellt. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 12 Jungstudierende

(1) Schülerinnen oder Schüler können im Einvernehmen mit der Schule im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Dazu müssen sie sich dem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung unterziehen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung für das Jungstudium.

(2) Jungstudierende erhalten die Rechtsstellung von Gasthörerinnen und Gasthörern. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 13 Erhebung und Ermittlung von Daten

(1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln erhebt von Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende personenbezogene Daten und verarbeitet diese im Anschluss an die Immatrikulation:

- Familienname, Vorname, Geburtsname,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit(en),
- vollständige Heimat,
- E-Mail-Adresse,
- Art der Hochschulzugangsberechtigung sowie Ort/Staat und Datum des Erwerbs,
- berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
- Praxissemester und Semester an Studienkollegs,

- Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule,
- Bezeichnung der Hochschule und Ort/Staat sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung,
- Bezeichnung der im vorangegangenen Semester besuchten Hochschulen und Ort/Staat,
- gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienrichtungen und Studienschwerpunkten bzw. Studienfächern einschließlich Studiengänge im vorangegangenen Semester sowie an der gleichzeitig besuchten Hochschule.
- Ort der angestrebten Abschlussprüfung,
- Regelstudienzeit des Studiengangs,
- Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses,
- Prüfungserfolg und Gesamtnote bereits abgelegter Prüfungen,
- Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde und Ort/Staat,
- Art und Form des Studiums.

Zusätzlich werden von Studierenden folgende personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet:

- Hörerstatus,
- Fach- und Hochschulsemester,
- Zugehörigkeit zum Fachbereich oder zentralen Institut,
- Art und Dauer eines Auslandsstudium,
- Art und Dauer von Studienunterbrechungen, bei Beurlaubung und Exmatrikulation - auch Grund, Semester und Jahr,
- sowie die gemäß Hochschulstatistikgesetzes in jeweils geltender Fassung erforderlichen Daten.

(2) Die erhobenen Daten werden von der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

(3) Eine regelmäßige oder automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur auf Grundlage von § 6 DSGVO NRW und zur Erfüllung von Zwecken nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e der Verordnung (EU) 2016/679 insbesondere an folgenden Stellen:

- a) pseudoanonymisiert an das Statistische Landesamt NRW,
- b) nicht anonymisiert an die jeweils betroffenen Fachbereiche oder zentralen Institute der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Fachstudienberatung und Lehrveranstaltungsplanung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Hochschule für Musik und Tanz Köln-E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, Fachbereichs- oder Institutszugehörigkeit sowie die nach der Einschreibung im Rahmen der Prüfungsverwaltung erhobenen Daten über den bisherigen Studienverlauf),
- c) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an die IT-Abteilung zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie an die Bibliothek der Hochschule für Musik und Tanz Köln zum Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Hochschule für Musik und Tanz Köln- E-Mail-Adresse),
- d) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlausschüsse zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Fachbereichs- oder Institutszugehörigkeit),
- e) nicht anonymisiert nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende gemäß der Studierendenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678) (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum),
- f) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln für die Lehramtsstudiengänge zum Zwecke des Abgleichs der an der Universität zu Köln erfolgten Einschreibungen (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum),
- g) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung an die vertraglich gebundenen Verkehrsbetriebe zum Zwecke des Abgleichs für die Semestertickets (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum).

h) Weitere Übermittlungen erfolgen nur, soweit sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Hochschule erforderlich sind und entsprechend der Voraussetzungen des § 8 DSGVO NRW.

(4) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 10 werden die in Absatz 1 aufgezählten personenbezogenen Daten erhoben.

(5) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 11 werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift am ständigen Wohnsitz, Staatsangehörigkeit(en), Fachrichtung sowie Hochschulzugangsberechtigung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt am 02.12.2022 in Kraft.

Mit Bekanntmachung der Fassung vom 14.11.20218 traten gleichzeitig die Einschreibungsordnung vom 01.10.2006, die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ und die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ vom 20.12.2006 und die Ordnung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse für die Master-Studiengänge für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 23.06.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022.

Köln, den 01.12.2022

Prof. Tilmann Claus
Rektor